



# Anti-Korruptions-Leitlinien für die Arbeit der Aktion Canchanabury e.V.

## Vorwort

In den letzten Jahren ist Korruption zunehmend ein öffentliches Thema geworden. Korruption verletzt Wettbewerbsregeln und fördert Entscheidungen, die nicht gemeinwohl- oder sachorientiert sind. In vielen Ländern ist Korruption strafbar.

**Transparency International** hat im Oktober 2001 die Vision einer Welt propagiert, in der die Regierungen, die Politik, die Gesellschaft und das Leben der Menschen frei von jeglicher Korruption sind. Die dabei herausragenden ethischen Werte sind Transparenz, Verlässlichkeit, Integrität, Solidarität, Mut, Recht und Demokratie.

Die Aktion Canchanabury schließt sich den von **Transparency International** verfolgten Zielen zur Prävention korrupten Verhaltens an und legt mit den Anti-Korruptions-Leitlinien eine verbindliche Leitlinie für ihre Arbeit im In- und Ausland vor.

## 1. Geltungsbereich

Die Vorgaben der Leitlinien gelten, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt wird, für:

- hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aktion Canchanabury im Inland und den Auslandsprojekten sowie deren Angehörige,
- Mitglieder von Gremien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Projektpartnern im Ausland, die durch die Aktion Canchanabury finanziell oder ideell unterstützt werden,
- Mitglieder des Vorstandes, der Arbeitsgruppen sowie alle anderen für die Aktion Canchanabury ehrenamtlich tätige Personen.
- Gutachter und sonstige freiberuflich arbeitende Personen, die im Rahmen von Werk- oder Honorarverträgen für die Aktion Canchanabury tätig werden,

Die Leitlinien werden künftig Bestandteil der Arbeits-, Honorar-, Werk- und Projektverträge. Verstöße gegen die Leitlinien führen zur fristlosen Kündigung der Verträge und der Beendigung der Zusammenarbeit.

## 2. Definition von Korruption

Die Aktion Canchanabury definiert Korruption als Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Vorteil. Dazu gehören das Anbieten, Geben, Verlangen oder auch das Annehmen von Geschenken, Darlehen, Belohnungen, Provisionen oder irgendeines anderen Vorteils an eine oder von einer dritten Person als Anreiz dazu, im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs etwas zu tun, was unredlich, illegal oder ein Vertrauensbruch ist.

Zur Korruption werden u.a. folgende Straftaten gezählt: Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Vorteilsnahme, Betrug und Veruntreuung, Wettbewerb beschränkende Absprachen und Geldwäsche.



### **3. Verhaltensregeln**

Die unter 1. genannten Personengruppen verpflichten sich, folgende Richtlinien einzuhalten:

- Korruption in jeder Form, ob direkt oder indirekt, ist verboten. Dazu zählen auch der Rückfluss von Teilen einer vertraglichen Zahlung („kickback“), das Nutzen anderer Wege oder Kanäle für unzulässige Leistungen an Auftragnehmer, Lieferanten, Partner, deren Beschäftigte oder an öffentliche Amtsträger sowie die Annahme von Bestechungsgeldern oder „kickbacks“ durch oder zugunsten von Angehörigen.
- Direkte oder indirekte Spenden an Parteien, politisch tätige Organisationen oder Einzelpersonen sind untersagt, wenn damit ein geschäftlicher Vorteil erzielt werden soll. „Politische“ Spenden sind offen zu legen.
- Es ist sicherzustellen, dass Spenden für gemeinnützige Zwecke und Sponsoring-Leistungen nicht zum Zweck der Korruption verwendet werden.
- Die Zahlung von Schmiergeldern oder anderer Zuwendungen mit dem Ziel, einen behördlichen Vorgang, auf den ein Anspruch besteht, sicherzustellen oder zu beschleunigen, ist zu unterlassen.
- Das Anbieten oder Annehmen von Geschenken, von Bewirtung oder von Spesenvergütung ist verboten, soweit diese das Zustandekommen von Geschäften beeinflussen können und den Rahmen vernünftiger und angemessener Aufwendungen überschreiten.

### **4. Anforderungen an die Organisation**

Die Aktion Canchanabury verpflichtet sich, die Geschäftsstandards zur Bekämpfung von Korruption anzuwenden:

- Der Vorstand der Aktion Canchanabury macht die Geschäftsgrundsätze zum Gegenstand seiner Politik, stellt die notwendigen Ressourcen bereit und unterstützt die Geschäftsführung aktiv bei der Umsetzung.
- Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Inland und in den Auslandsprojekten die Geschäftsgrundsätze beachten.
- Es wird klar kommuniziert, dass keiner Mitarbeiterin und keinem Mitarbeiter ein Nachteil daraus erwächst, wenn er/sie sich weigert, Bestechungsgelder zu zahlen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dazu ermuntert, Zuwiderhandlungen und Bedenken so früh wie möglich anzuzeigen. Zu diesem Zweck werden sichere, leicht zugängliche und vertrauliche Informationskanäle eingerichtet. Erste Anlaufstelle ist die durch die Mitgliederversammlung der Aktion Canchanabury berufene Vertrauensperson.
- Projektpartner werden zu Beginn der ersten gemeinsamen Projektarbeit hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze angemessen überprüft.



- Bei Verletzung der Richtlinien durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Aktion Canchanabury oder der Projektpartner sind disziplinarische oder vertragsrechtliche Sanktionen (Abmahnung, Kündigung, Beendigung der Kooperation etc.) vorgesehen.
- Die Aktion Canchanabury gestaltet ihre Beschaffungspraxis fair und transparent und beachtet die Richtlinien bei der Nutzung öffentlicher Mittel.

## 5. Statement für Projektverträge

Spender, öffentliche Geber und andere Drittmittelgeber haben einen Anspruch darauf, dass die Aktion Canchanabury die ihr überlassenen Mittel unparteiisch, gerecht und im Sinne der gesetzten Ziele verwendet. Dies gilt auch für die von der Aktion Canchanabury geförderten Projekte in Afrika und Indien. Persönliche Beziehungen oder persönliche Vorteile dürfen nicht die Entscheidungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aktion Canchanabury und ihrer Partner beeinflussen.

Korruption untergräbt bei den Zielgruppen und der Öffentlichkeit im Allgemeinen das Vertrauen in die gerechte Aufgabenerfüllung und verhindert die bestmögliche Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Um Korruption wirksam verhindern zu können und jeden Anschein korrupten Verhaltens zu vermeiden, hat die Aktion Canchanabury diesen Anti-Korruptions-Leitfaden beschlossen, der von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aktion sowie Projektpartnern einzuhalten ist. Eine konsequente und transparente Anwendung der Vorschriften trägt dazu bei, das Bild der Aktion Canchanabury in der Öffentlichkeit vor Schaden zu bewahren, ungerechtfertigte Beschuldigungen und Verallgemeinerungen abzuwehren und Verstöße gegen geltendes Recht zu verhindern.

Mit der Unterschrift unter den vorliegenden Vertrag verpflichten sich die Parteien, die Richtlinien einzuhalten und offensiv gegenüber ihren weiteren Vertragspartnern (Lieferanten, Dienstleister etc.) zu vertreten.

---

Ort / Datum

Unterschrift

Die Anti-Korruptions-Leitlinien wurden vom Vorstand der Aktion Canchanabury am 22. Februar 2009 beschlossen.

**Aktion Canchanabury e.V. | Herner Str. 16 | 44787 Bochum | Germany**  
T: +49 234 935 78 46 | F: +49 234 935 78 47 | [info@canchanabury.de](mailto:info@canchanabury.de) | [www.canchanabury.de](http://www.canchanabury.de)

**Sparkasse Bochum** – BLZ: 430 500 01 – Kto: 343 0000 46 – IBAN: DE39 4305 0001 0034 3000 46 – BIC: WELADED1BOC  
**GLS Gemeinschaftsbank eG** – BLZ: 430 609 67 – Kto: 999 555 00 – IBAN: DE72 4306 0967 0099 9555 00

